

Reinschrift der Änderungsvorschläge zur Satzung der Stiftung „Museumsdorf Cloppenburg – Niedersächsisches Freilichtmuseum“ auf Grundlage der Fassung vom 23.10.2007

**§ 1
Stiftung**

- (1) Die Stiftung „Museumsdorf Cloppenburg – Niedersächsisches Freilichtmuseum“ ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Cloppenburg. Sie hat Dienstherrnfähigkeit.
- (2) Die Stiftung hat die Aufgabe, das Museumsdorf Cloppenburg – Niedersächsisches Freilichtmuseum als großes, zentrales, wissenschaftlich geordnetes und geleitetes Freilichtmuseum zu verwalten, zu unterhalten und weiterzuentwickeln. Das Museumsdorf erforscht, sammelt, bewahrt, interpretiert und stellt die ländliche Baukultur und Lebenswelt Niedersachsens seit dem ausgehenden Mittelalter dar. Als Bildungsstätte und außerschulischer Lernort leistet das Museumsdorf Vermittlungsarbeit an ein breit gestreutes Publikum.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (BGBl. I S. 1592).

**§ 2
Aufsicht**

Die Aufsicht über die Stiftung führt das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur.

**§ 3
Vermögen**

Das Vermögen der Stiftung besteht aus:

- a) den Grundstücken, Gebäuden, Sammlungen, Einrichtungen und sonstigen Vermögenswerten, die im Museumsdorf Cloppenburg - Niedersächsisches Freilichtmuseum zusammengefasst sind, einschließlich der mit ihnen zusammenhängenden Berechtigungen, Lasten und Verpflichtungen,
- b) den jährlichen Zuschüssen des Landes Niedersachsen und der Gebietskörperschaften gemäß der Vereinbarung über die Förderung der Stiftung „Museumsdorf Cloppenburg – Niedersächsisches Freilichtmuseum“ vom 01.11.2007.

**§ 4
Erfüllung des Stiftungszwecks**

Der Erfüllung des Stiftungszwecks dienen:

- a) die Erträge aus dem Stiftungsvermögen,
- b) die jährlichen Zuschüsse der Zuwendungsgeber und
- c) sonstige, nicht ausdrücklich dem Vermögen gewidmete Zuwendungen.

§ 5 Organe

- a) der Stiftungsrat,
- b) der Vorstand,
- c) der wissenschaftliche Beirat.

§ 6 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus 4 Mitgliedern. Es werden benannt:

- 1 Mitglied zur Vertretung des Landes Niedersachsen,
- 1 Mitglied zur Vertretung des Landkreises Cloppenburg,
- 1 Mitglied zur Vertretung der Stadt Cloppenburg
- 1 Mitglied zur Vertretung des Landkreises Vechta.

Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter zu benennen. Die jeweils zuständige Stelle benennt das Mitglied. Zudem ist eine Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Stiftungsratsmitglied zulässig. Das Mitglied, das vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur als Vertreter des Landes benannt wird, hat zwei Stimmen.

(2) Die Kommunen werden im Stiftungsrat durch den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten oder einer von ihm benannten Person vertreten.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf der Kommunalwahlperiode oder Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Amt, das zu seiner Benennung geführt hat. Jedes Mitglied führt jedoch seine Geschäfte im Stiftungsrat weiter oder lässt sich vertreten, bis sein Nachfolger benannt ist.

(4) Ein Vertreter des Bezirksverbandes Oldenburg nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrats als ständiger Gast ohne Stimmrecht teil.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Dem Stiftungsrat ist vorbehalten:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Personalhoheit über:
 - die Ernennung der Museumsleitung,
 - die Einstellung und Kündigung von Bediensteten ab EG 10 TV-L,
 - die Entscheidung über Entfristungen und Stundenaufstockungen sowie

- sonstige personalrechtliche Angelegenheiten, die sich auf den Stellenplan auswirken,
- c) die Genehmigung des Haushalts- und Stellenplanes (der Stiftungsrat hat die Haushaltskompetenz),
- d) die Entgegennahme des Jahresabschlusses und die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Entscheidung über den Erwerb, den Tausch, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken sowie
- f) die Entscheidung über die gesamtstrategische Ausrichtung der Stiftung, grundsätzliche Fragen der Museumsentwicklung- und Konzeption bzw. Erweiterung sowie geplante bauliche Veränderungen des Museums, insbesondere mit finanziellen Auswirkungen.

§ 8

Organisation des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind oder das Stimmrecht einzelner Mitglieder auf andere Mitglieder übertragen wurde. Für den Fall, dass die Beschlussfähigkeit nach ordnungsgemäßer Einladung der Mitglieder nicht gegeben ist, kann der Stiftungsrat erneut (ggf. unter verkürzter Landungsfrist) zu einer Sitzung eingeladen werden.
- (3) Der Stiftungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Der Vorsitzende des Stiftungsrates kann in eilbedürftigen Einzelfällen eine Beschlussfassung auf schriftlichem oder elektronischem Wege herbeiführen (Umlaufbeschluss). Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 16 (Aufhebung der Stiftung). Falls ein Mitglied dem schriftlichen Verfahren widerspricht, ist eine Stiftungsratssitzung einzuberufen.
- (5) Der Stiftungsrat wird durch die Geschäftsstelle der Stiftung im Namen des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, einberufen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch unter Beifügung einer Tagesordnung sowie der einschlägigen Beschlussvorlagen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
- (6) Über die Sitzungen des Stiftungsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.
- (7) Neben Präsenzsitzungen sind Video- und Hybridkonferenzen möglich – außer bei Entscheidungen nach § 16. Für diese Formen gelten die gleichen Regelungen für Beschlussfassungen wie bei Präsenzsitzungen.
- (8) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der Museumsleitung und seiner Stellvertretung sowie der Verwaltungsleitung des Museumsdorfes Cloppenburg. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Amt oder durch die Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch den Stiftungsrat.
- (2) Die Museumsleitung führt den Vorsitz. Seine Stellvertretung ist zugleich stellvertretender Vorsitzender.
- (3) Der Vorstand entscheidet in der Regel einvernehmlich. Sofern keine einvernehmliche Entscheidung im Vorstand herbeigeführt werden kann, wird die Angelegenheit dem Stiftungsrat zur Entscheidung vorgelegt.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Stiftungsrat bedarf.
- (5) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Der Stiftungsrat und die Geschäftsstelle nach § 12 dieser Satzung erhält eine Abschrift jeder Vorstandssitzung.
- (6) An den Sitzungen des Vorstandes sollte ein Vertreter der Geschäftsstelle der Stiftung nach § 12 dieser Satzung beratend teilnehmen.
- (7) Der Vorstand wird durch den Stiftungsrat entlastet.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszweckes, dieser Satzung und der entsprechenden Geschäftsordnung sowie sparsam und wirtschaftlich. Er entscheidet in allen Angelegenheiten der Stiftung, soweit nicht die Beschlussfassung dem Stiftungsrat vorbehalten ist.
- (2) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Erklärungen, durch die die Stiftung verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Den Nachweis über seine Vertretungsbefugnis führt der Vorstand durch eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, in der auch auf das Erfordernis der Schriftform hinzuweisen ist.
- (3) An den Sitzungen des Stiftungsrates nimmt mindestens ein Vertreter des Vorstandes teil.

§ 11 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Beirat berät und unterstützt das Museumsdorf Cloppenburg insbesondere bei museumsfachlichen Fragen. Er kommt zusammen, sobald es die Museumsleitung für notwendig hält, mindestens jedoch einmal pro Jahr.
- (2) Der Beirat besteht aus bis zu sieben Wissenschaftlern bzw. Museumsfachleuten und weiteren Persönlichkeiten, die sich schwerpunktmäßig mit der Aufgabenstellung des Museumsdorfes Cloppenburg befassen. Ein Vertreter der Oldenburgischen Landschaft ist geborenes Mitglied im Beirat und von der Regelung nach § 11 Absatz 3 ausgenommen. Im Beirat sollen die wichtigsten Aspekte der wissenschaftlichen, musealen und pädagogischen Arbeit des Museums repräsentiert sein.
- (3) Die Museumsleitung hat das Vorschlagsrecht. Der Stiftungsrat beruft die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats für eine Amtszeit von 4 Jahren. Die bisherigen Beiratsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Beirat berufen worden ist. Eine Wiederberufung ist einmalig möglich.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Stiftungsrates bedarf.
- (6) Der Stiftungsratsvorsitzende kann an den Sitzungen des Beirats teilnehmen. Der Vorsitzende des Beirats kann im Einzelfall ebenfalls an den Sitzungen des Stiftungsrates teilnehmen.
- (7) Über die Sitzungen des Beirats ist eine Niederschrift anzufertigen, die durch den Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (8) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig. Eine Erstattung von Reisekosten ist möglich.

§ 12

Geschäftsstelle der Stiftung

Bei der Geschäftsführung der Stiftung kann sich diese der Verwaltung einer der im Stiftungsrat vertretenen kommunalen Gebietskörperschaften bedienen. Falls diese Initiative vom Vorstand ausgeht, ist das Einvernehmen mit dem Stiftungsrat herzustellen. Im Falle, dass die Initiative vom Stiftungsrat ausgeht, ist das Einvernehmen mit dem Vorstand herzustellen.

§ 13

Stiftungspersonal

Auf das Arbeitsverhältnis der in der Stiftung beschäftigten Personen finden die für die Angestellten und Arbeiter des Landes Niedersachsen tariflichen Vereinbarungen entsprechende Anwendung.

§ 14

Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof

(2) Für die Prüfung nach § 109 Abs. 2 Satz 1 und 3 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Cloppenburg zuständig.

(3) Die Entlastung nach § 109 Abs. 3 S. 2 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung erteilt die Stiftungsaufsicht.

§ 15

Satzungsänderung

(1) Die Satzung kann durch Beschluss des Stiftungsrates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert werden.

(2) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur.

§ 16

Aufhebung der Stiftung

Die Aufhebung der Stiftung kann nur durch einen einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates in einer Präsenzsitzung erfolgen. Bei Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an den Bezirksverband Oldenburg zur Verwendung im Sinne der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben.